

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

### **Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Mayr-Melnhof Gernsbach GmbH, Obertsroter Straße 9, 76593 Gernsbach auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Kartonmaschine.**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

### **Genehmigung vom 17.09.2020 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.3-8823/Mayr-Melnhof/Optimierungsmaßnahmen.**

Auf ihren Antrag vom 30.04.2020, geändert und zuletzt ergänzt am 15.09.2020 erteilen wir der Mayr-Melnhof Gernsbach GmbH gemäß §§ 4ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nrn. 6.2.1 und 1.2.3.1 des Anhangs 1 hierzu die

#### 1. immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Kartonmaschine KM 2 zur Herstellung von gestrichenem und ungestrichenem Faltschachtelkarton durch Durchführung verschiedener Maßnahmen:

- Umbau des Auftragswerks an der Kartonmaschine KM 2
  - Neubau eines Stärkesilos
  - Neubau einer Stärkeaufbereitungsanlage
  - Umbau Auftragswerk
  - Anpassung der Feuerungswärmeleistung der Trocknung
- Umbau/Überholung von Kessel 4 zur Erhöhung der Verfügbarkeit bei gleichzeitiger Reduktion des Energiebedarfs und der NOx-Werte
  - Austausch der Rückwand 2. Zug
  - Austausch der Überhitzer 1 und 2
  - Austausch eines Wärmeverschubsystems
  - Versetzen des Speisewasserventils
- Optimierungsmaßnahmen in der Abwasserreinigungsanlage zur Erhöhung der Betriebssicherheit und Verfügbarkeit sowie der Betriebsstabilität zur Stickstoffelimination
  - Umwandlung des Wiederbelebungsbeckens in ein Denitrifikationsbecken
  - Ersatz der Belüfter und Verdichter der Belebungsbecken
  - Ersatz der technischen Ausrüstung des Nachklärbeckens

#### **1.1. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:**

- die für die Errichtung der Siloanlage, BigBag-Station und der Zu- und Abluftanlage erforderliche Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung,
- die wasserrechtliche Genehmigung für Bauen im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz,
- die für die Änderung der Abwasserreinigungsanlage erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg sowie
- die nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung erforderliche Erlaubnis für die Änderung des Kessels 4 und
- die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz.

#### **1.2. Die immissionsschutzrechtliche Entscheidung ergeht unter den in Nummer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen.**

#### **1.3. Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 30.04.2020 geändert und zuletzt ergänzt durch Unterlagen vom 15.09.2020 zugrunde.**

Die Anlagen sind nach den Vorgaben und vorgesehenen Maßnahmen der unter Nummer 2 dieser Entscheidung aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Inhalts-

und Nebenbestimmungen nach Nummer 4 dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

- 1.4. Die sich aus früheren Zulassungsbescheiden, insbesondere aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 24.11.2015, ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit diesem Bescheid in Widerspruch stehen.
- 1.5. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung begonnen wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 05.10.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe